



Richtlinien der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg zur Förderung des Sports, der Jugendarbeit, sowie der sozialen und kulturellen Arbeit in Vereinen, Kirchen und Institutionen (Förderrichtlinien)

I. Grundlagen

1. Fördervoraussetzungen

Diese Richtlinien gelten – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist – für alle sozial, kulturell und sportlich tätigen Vereine, Verbände und Ortsgruppen die

- a) ihren Sitz in der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg haben
- b) aktive Kinder- und Jugendarbeit betreiben bzw. Angebote für Kinder- und Jugendliche bereitstellen
- c) sich verpflichten, ihre Anlagen und Geräte für den Schulsport sowie im Bedarfsfall auch für andere Vereine, der Grund- und Mittelschule Ebersdorf und gemeindliche Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen
- d) als gemeinnützig anerkannt sind

Die Sportstätten/Vereinsheime müssen im Gemeindegebiet der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg liegen.

Antragsberechtigt ist nur der Hauptverein. Anträge von Abteilungen werden nicht berücksichtigt.

Zuschüsse werden nur bei Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten bewilligt.

Die Förderung nach diesen Richtlinien ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung, insbesondere auf Gewährung eines Zuschusses, besteht nicht.

2. Vorrang der Fremdförderung

Die Gemeinde Ebersdorf b.Coburg gewährt Hilfen im Rahmen der Fehlbetragsförderung. Zuschüsse erhalten nur solche Maßnahmenträger, die alle Möglichkeiten der Selbsthilfe und der Unterstützung durch andere Stellen (z. B. Zuschüsse des Bundes, des Landes, sowie des BLSV und der Fachverbände) genutzt haben und eine Eigenleistung von mindestens 20% der Gesamtsumme erbringen.

Sofern keine Bundes- oder Landeszuschüsse in Anspruch genommen werden, ist dies im Antrag zu begründen.



3. Verfahren

3.1 Anmeldungen der voraussichtlich geplanten Maßnahmen

Die vorherige Meldung der geplanten Investitionsmaßnahmen mit Kostenvoranschlägen zu II.1. und II.4. müssen bis spätestens 31.10. des dem Maßnahmenbeginn vorausgehenden Jahres vorliegen, damit sie bei den Haushaltsberatungen für das darauffolgende Jahr berücksichtigt werden können.

Dabei handelt es sich um eine Ausschlussfrist, d. h. dass später eingehende Anträge nicht berücksichtigt werden können.

Folgende Nachweise sind den Zuschussanträgen beizufügen:

- Begründung des Antrags
- Kostenvoranschläge, -berechnungen
- Bau- und Lagepläne, soweit notwendig
- Finanzierungsplan inkl. einer Übersicht weiterer Zuschüsse Dritter im Hinblick auf den Vorrang der Fremdförderung

Die veranschlagten Ausgaben sind im Verwendungsnachweis durch die Vorlage von Originalbelegen nachzuweisen. Etwaige Zuschüsse und Finanzierungsbeihilfen seitens Dritter sind anzugeben und nachzuweisen. Die Gemeinde behält sich eine Nachprüfung vor.

Für jede zu bezuschussende Maßnahme hat der Verein Eigenmittel von mindestens 20% aufzubringen. Eigenleistungen werden bei der Ermittlung der 20%-Grenze als Eigenmittel in Höhe der jeweilig geltenden Stundensätze des BLSV oder vergleichbarer Verbände anerkannt.

Bei der Bemessung des Zuschusses bleiben diese Eigenleistungen außer Ansatz, d. h. die vom Verein/Verband/der Ortsgruppe erbrachten Eigenleistungen werden nicht bezuschusst.

3.2 Zuschussgewährungen

Die Anträge, die innerhalb dieser Richtlinien entschieden werden können, werden auf dem Verwaltungsweg behandelt.

Der errechnete Zuschuss wird auf volle Euro abgerundet.



II. Zuschussarten

1. Investitionsmaßnahmen

1.1 Erhaltungs-, Sanierungs- und energetische Modernisierungsmaßnahmen von Sportstätten, Jugendräumen und anderen Vereinsheimen im sozialen oder kulturellen Bereich

Erhaltungs-, Sanierungs- und energetische Modernisierungsmaßnahmen für folgende Anlagen werden erst nach jeweils 10jähriger Nutzung mit 10% der zuschussfähigen Kosten, jedoch höchstens mit 8.000,00 €, bezuschusst.

- a) Turn-/Sporthallen
- b) Sportheimen und Schützenhäusern
- c) Sportplätzen (Rasen- und Hartplätzen)
- d) Sonstigen Sportstätten (z. B. Reitplätze, Laufbahnen)
- e) Kleinspielfelder
- f) Tennisplätze
- g) Jugendräume
- h) Vereinsheime
- i) Flutlichtanlagen

Energetische Sanierungsmaßnahmen werden nur dann bezuschusst, wenn sie aus energetischen und /oder ökologischen Gesichtspunkten notwendig sind und sowohl die Umwelt entlasten als auch die Betriebskosten der o.g. Anlagen deutlich senken.

Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen werden nur dann bezuschusst, wenn dadurch die langfristige Instandhaltung des Gebäudes und/oder eine verbesserte Nutzung gesichert sind.

Bei der Ermittlung der zuschussfähigen Kosten werden Einrichtungen wie Gaststätten, Aufenthaltsräume, Wohnräume, Garagen und sonstige nicht des Vereinszweckes entsprechenden Einrichtungen, sowie die Gestaltung der Außenanlagen nicht berücksichtigt.

1.2 Neubau-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen sowie Grunderwerb

Neubau-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen sowie Grunderwerb für die o.g. Anlagen werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht bezuschusst.

1.3 Rasenregenerierungsmaßnahmen

Rasenregenerierungsmaßnahmen werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht bezuschusst.

2. Zuschüsse ausschließlich für Sportvereine

Pauschale Jugendförderung

Die Gemeinde Ebersdorf b.Coburg stellt für alle Sportvereine im Gemeindebereich jährlich Mittel i. H. v. insgesamt 5.000,00 € für die Förderung jugendlicher Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) zur Verfügung.

Diese werden nach einem Zeitraum von 5 Jahren per Gemeinderatsbeschluss an die allgemeine Preisentwicklung, gemessen am Verbraucherpreisindex, angepasst.

Die Verteilung der Mittel erfolgt nach den vom BLSV mitgeteilten und vom LRA Coburg anerkannten Mitgliedereinheiten. Dabei werden die Mittel durch die Mitgliedereinheiten für Jugendliche aller Vereine dividiert um die Förderung pro Mitgliedereinheit für Jugendliche zu erhalten. Dieser Betrag wird dann mit den Mitgliedereinheiten für Jugendliche des jeweiligen Vereins multipliziert.

Berechnungsbeispiel:

*Haushaltsbetrag / Gesamtzahl der Jugendlichen aller Vereine
= Förderbetrag pro Jugendlichenem*

*Förderbetrag pro Jugendlichenem x Anzahl aller Jugendlichen eines jeweiligen Vereins
= Pauschale Jugendförderung des jeweiligen Vereins*

Für diese Zuschüsse ist keine gesonderte Antragstellung erforderlich.

3. Sonstige Zuschüsse

3.1 Zuschuss bei Vereinsjubiläen

Bei echten Jubiläen (25, 50, 75, 100, 125 Jahre usw.) des Hauptvereins, nicht der Abteilungen, wird ohne besonderen Antrag ein Zuschuss i. H. v. 2,00 € pro Jubiläumsjahr gewährt.

3.2 Bereitstellungen kostenfreier Kopien

Jeder ortsansässige Verein hat die Möglichkeit kostenfreie Kopien im Wert von maximal 20,00 € pro Jahr in der Gemeinde anfertigen zu lassen. Übersteigende Kopierkosten werden dem Verein in Rechnung gestellt.

4. Zuschüsse an die ortsansässigen Kirchengemeinden

4.1 Investitionsmaßnahmen an Kirchen, Gemeindehäusern und Friedhöfen

Den Kirchengemeinden wird bei Erhaltungs-, Sanierungs- und energetischen Modernisierungsmaßnahmen an Kirchen, Gemeindehäusern (nicht Pfarrhäusern) sowie Friedhöfen einschließlich der Friedhofshallen ein Zuschuss von 10% der zuschussfähigen Kosten gewährt.

„Schönheitsreparaturen“ und laufende Unterhaltsaufwendungen werden nicht bezuschusst.

4.2 Investitionsmaßnahmen an Kindertageseinrichtungen

Den Kirchengemeinden wird bei Erhaltungs-, Sanierungs- und energetischen Modernisierungsmaßnahmen an Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, Kinderkrippe) sowie bei der Anschaffung von größeren Spielgeräten ein Zuschuss von 50% der zuschussfähigen Kosten gewährt.

„Schönheitsreparaturen“ und laufende Unterhaltsaufwendungen werden nicht bezuschusst.

4.3 Unterhaltsaufwendungen für Friedhöfe

Im Bereich der Friedhöfe erhalten die Kirchengemeinden für laufende Unterhaltsaufwendungen jährlich folgende Beträge:

Ebersdorf	3.000,-- Euro
Großgarnstadt	2.000,-- Euro
insgesamt	5.000,-- Euro

4.4 Leistungen des gemeindlichen Bauhofs

Leistungen des gemeindlichen Bauhofes zur Umsetzung der o.g. Investitionsmaßnahmen werden kostenfrei erbracht.

4.5 Neubau-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen

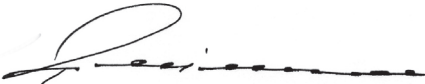
Neubau-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen an Kirchen, Gemeindehäusern (nicht Pfarrhäusern), Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, Kinderkrippe) sowie Friedhöfen einschl. der Friedhofshallen werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht bezuschusst.

III. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden am 26.07.2016 durch den Gemeinderat beschlossen und treten ab 01.01.2017 in Kraft.

Die bisherigen Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderates sowie die Richtlinien der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg zur Förderung des Sports, der Jugendarbeit, sowie der sozialen und kulturellen Arbeit in Vereinen, Kirchen und Institutionen vom 07.12.2010 treten gleichzeitig außer Kraft.

Ebersdorf b.Coburg, 27.07.2016



Reisenweber
Erster Bürgermeister

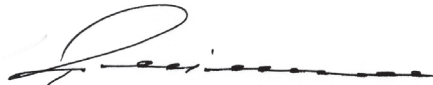


**Anlage zu den Richtlinien der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg
zur Förderung des Sports, der Jugendarbeit,
der sozialen und kulturellen Arbeit
in Vereinen, Kirchen und Institutionen
(Gemeinderatsbeschluss vom 26.07.2016)**

Nicht eigenständige Ortsgruppen/-verbände, die analog der o. g. Richtlinien behandelt werden:

- BRK Bereitschaft Ebersdorf
- Verein für Deutsche Schäferhunde e. V.
Ortsgruppe Eberdorf
- Ortsverband der Arbeiterwohlfahrt (AWO)
Ebersdorf/Frohnlach
- Marienverein Ebersdorf
- VdK Ortsverband Ebersdorf/Frohnlach
- Sudetendeutsche Landsmannschaft
OG Ebersdorf-Frohnlach-Grub

Ebersdorf b. Coburg, 27.07.2016



Reisenweber
Erster Bürgermeister

